

Statuten
der
Diavolezza Lagalb AG
mit Sitz in Pontresina / GR

I. Abschnitt

FIRMA, SITZ, DAUER, ZWECK

Art. 1

Unter der Firma

Diavolezza Lagalb AG

mit Sitz in Pontresina besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb von touristischen Beförderungsanlagen sowie von Nebenbetrieben, insbesondere Restaurationsbetriebe.

Die Gesellschaft ist befugt, für ihre Zwecke Liegenschaften zu erwerben, zu pachten, zu veräussern und zu verpachten. Sie kann ferner andere Unternehmen und Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, oder sich an solchen Unternehmen und Geschäften beteiligen. Die Gesellschaft kann dem Gesellschaftszweck dienende Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten.

II. Abschnitt

AKTIENKAPITAL

Art. 3a

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 6'771'000.-- (sechs Millionen siebenhunderteinundsiebzigtausend Franken) und ist eingeteilt in 13'542 vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 500.--, welche voll liberiert sind."

Art. 3b

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Die bisherigen Aktien der AG Luftseilbahn Corviglia Piz Nair werden in der gleichen Anzahl und zum gleichen Nominalwert in Aktien der Diavolezza Lagalb AG umgetauscht.

Art. 3c

Die Gesellschaft kann bei Namenaktien auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden oder Aktienzertifikaten verzichten. Der Aktionär kann von der Gesellschaft aber jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen, er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern und Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich der daraus entspringenden, nicht verurkundeten Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zu Gunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Art. 3d

Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Facsimile-Unterschriften sein.

Art. 4

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
2. die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen;

3. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Abschnitt

ORGANISATION

Art. 5

Die Organe der Gesellschaft:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Allenfalls ein Verwaltungsrats-Ausschuss
- d) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.
3. Genehmigung des Jahresberichtes.
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu den ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangen.

Art. 8

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage.

Art. 9

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und allfällige Anträge der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 701 OR über die Universalversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 10

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind Geschäftsbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle und die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes zur Einsicht der Aktionäre beim Sitz der Gesellschaft aufzulegen.

Desgleichen sind die Anträge auf Abänderung der Statuten spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag den Aktionären beim Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen.

Art. 11

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, welche durch diesen bezeichnet wird. Steht kein solches zur Verfügung, wählt die Versammlung unter dem Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Im Protokoll ist gemäss Art. 702 Abs. 2 OR festzuhalten:

1. Anzahl und Nennwert der vertretenen Aktien.
2. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse.
3. Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten.
4. Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Art. 12

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Der Ausweis über den Aktienbesitz erfolgt durch Vorlage der Aktien oder des Aktienzertifikates gemäss Art. 3b. Der Verwaltungsrat kann eine andere Art des Besitzesausweises anordnen.

Art. 13

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Für Beschlüsse der Generalversammlung, die mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen müssen, wird auf Art. 704 Abs. 1 OR verwiesen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder die Mehrzahl der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern, die nicht Aktionäre sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 16

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates und nicht Aktionär sein muss.

Art. 17

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 18

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 19

Über die Verhandlung und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 20

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen (Direktoren, Prokuristen, Bevollmächtigte), übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse. Er ist ermächtigt, Prozessvollmachten zu erteilen.

Art. 21

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a OR):

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Art. 22

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

C. Der Verwaltungsrats-Ausschuss

Art. 23

Besteht ein Verwaltungsrats-Ausschuss, entscheidet er über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten zwingend der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat oder einem anderen Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrats-Ausschuss wird vom Verwaltungsrat aus seinen eigenen Reihen gewählt, besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an den Gesamtverwaltungsrat.

D. Die Revisionsstelle

Art. 24

Die Generalversammlung wählt alljährlich für das laufende Rechnungsjahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. Abschnitt

GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT, GEWINNVERWENDUNG

Art. 25

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Verwaltungsrat einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Für die Bilanzierung, die Aufstellung der Jahresrechnung, die Berechnung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze.

V. Abschnitt

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 26

Die Auflösung der Gesellschaft kann jederzeit von der Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschlossen werden.

Im Falle der Liquidation werden die Liquidatoren von der Generalversammlung gewählt.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven unter Einschluss von Grundstücken auch freihändig zu veräussern.

VI. Abschnitt

MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Art. 27

Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.


Konformitätsbeurkundung

Der unterzeichnete Notar beurkundet hiermit, dass es sich bei den vorstehenden Statuten um die total revidierten und heute von der Generalversammlung genehmigten und den Beschlüssen der Verwaltungsratssitzung vom 21. April 2017 entsprechen. Bei dieser Statutenänderung wurde Art. 3a im Rahmen der der erfolgten Kapitalerhöhung angepasst. Im übrigen gelten die heute genehmigten Statuten vom 21.04.2017 unverändert weiter.

Silvaplana, den 21.04.2017

Silvaplana, den einundzwanzigsten April zweitausendsiebzehn

Der Notar:

A blue circular notary seal is positioned to the right of the text 'Der Notar:'. The seal contains the text 'NOTARIAT' at the top and 'SILVAPLANA' at the bottom, with a central emblem. A blue ink signature is written over the seal and extends downwards. Below the signature, a horizontal dotted line indicates the signature line.

Reg. B / 2017 / Nr. 5755